

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8  
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-7  
E-Mail: [poststelle@afrlvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlvp.mv-regierung.de)

[  
Gemeinde Trinwillershagen  
über Amt Barth  
Teergang 2  
18356 Barth  
]

Bearbeiter: Herr Mandtke  
Telefon: 03834 – 51 49 39 32  
E-Mail: [robert.mandtke@afrlvp.mv-regierung.de](mailto:robert.mandtke@afrlvp.mv-regierung.de)  
AZ: 210 / 505.633 / 3\_135/91 / 3\_175/20  
Datum: 28.09.2020

[  
Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
19.08.2020  
]

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Rügen
- EM M-V, Abt. 3, Ref. 310

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ i. V. m. der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trinwillershagen, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang: 21.08.2020)**  
hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Trinwillershagen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) mit einer Gesamtfläche von ca. 5,9 ha zu schaffen. Die Gemeinde Trinwillershagen hat dazu am 21.05.2019 den Aufstellungsbeschluss zum o. g. Bebauungsplan gefasst.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser sowie in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Gemäß den mir vorliegenden Daten liegen die Bodenwertzahlen teilweise über 50 Punkten.

Das RREP VP 2010 sieht in seinem Programmsatz 6.5 (8) zum Thema Energie vor, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen.

Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante PV-Anlage befindet sich auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Das Vorhaben wird durch den 110-m-Streifen zu den im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt (Bahnstrecke Rostock - Stralsund).

**Dem geplanten Vorhaben stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Robert Mandtke

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Trinwillershagen  
über das Amt Barth  
Teergang 2  
18356 Barth

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 19. August 2020  
Mein Zeichen: 511.140.02.10277.20  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: Eric Kellermann  
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76  
18507 Grimmen  
Zimmer: 407  
Telefon: 03831 357-2936  
Fax: 03831 357-442910  
E-Mail: eric.kellermann@lk-vr.de

Datum: 11. September 2020

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen" der Gemeinde Trinwillershagen hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. August 2020 (Posteingang: 19. August 2020) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 2500 mit Stand vom 6. Juli 2020
- Begründung mit Stand vom 6. Juli 2020

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

#### Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

##### *Textliche Festsetzung - 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung*

Für das Maß der baulichen Nutzung wurde folgende Überschrift „Maß der baulichen Nutzung - Höhe der baulichen Anlagen“ verwendet. Es lassen sich jedoch auch andere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung finden. So werden auch Festsetzungen zur GRZ getroffen. Der Titel muss überarbeitet werden, oder die getroffenen Festsetzungen zur GRZ müssen in die Festsetzungen nach 1.2 „Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB] einsortiert werden.

##### *Textliche Festsetzung - 1.3 Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

In „1.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung“ wird auf Möglichkeiten der Vermeidung von Eingriffen, auf welche in Kapitel 3 verwiesen wurde, hingewiesen. Ein „Kapitel 3“ ist jedoch in der Planzeichnung nicht zu finden. Sofern das Kapitel 3 der Begründung gemeint war ist dieses auch so zu benennen.

##### *Textliche Festsetzung - 1.5 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]*

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann in besonderen Fällen eine zeitliche Begrenzung der in

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN:  
DE65 1505 0500 0530 0004 07  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen festgesetzt werden. Allerdings ist hier das Wort „besonderen“ maßgeblich. Dieser vorliegende besondere Fall muss in der Begründung dargelegt und erläutert werden. Eine Anpassung der Begründung ist notwendig.

#### *Einheitliche Zitierung*

Die Zitierung von Absätzen sollte immer mit „Abs.“ vorgenommen werden und nicht in Klammern. Zudem sollte eine einheitliche Zitierung von Rechtsnormen angewendet werden.

#### *Rechtsverweise/Präambel*

Aktuell liegt ein neuerer Stand zum Baugesetzbuch, als der angegebene, vor. Derzeit wäre folgender Verweis „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist“ korrekt. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschluss gab es noch kein aktuelleres Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch als das bisher angegebene. Eine Überprüfung, ob der neueste Stand des Baugesetzbuch Anwendung finden soll, sollte dennoch vorgenommen werden.

#### *Planzeichenverordnung*

Die Planzeichenverordnung wird an mehreren Stellen nicht eingehalten. Folgende Planzeichen entsprechen nicht der Planzeichenverordnung:

- Fläche Sonstiges Sondergebiet
- Baulinie
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Planzeichen „Baulinie“, „Einfahrbereich“, „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“, „Baum - Anpflanzgebot“, „Baum - Erhaltungsgebot“ und „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes“ lassen sich zudem nicht in der Planzeichnung wiederfinden.

Das Planzeichen ohne Normcharakter „Flurstücksgrenzen mit -nummer“ entspricht in der Karte nicht dem in der Legende Angegebenen. Flurstücke werden nicht in blau, sondern in schwarz, in der Karte abgebildet. Eine Anpassung ist notwendig.

#### **Bauaufsicht**

Grundsätzlich sollten Planzeichen, die im Plan nicht verwendet werden nicht unnötig die Planzeichenerklärung füllen.

Wenn örtliche Bauvorschriften nicht getroffen werden, entfällt die Nummer 2 bei den textlichen Festsetzungen.

Es erschließt sich nicht, warum die Einfriedungen, die der Sicherung der Anlage dienen sollen, nur ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein sollen. Zudem erscheint es sinnvoller eher die Höhe dieser Einfriedung ggf. zu begrenzen oder die Bauart der Einfriedung näher zu bestimmen. Offen scheint auch, ob die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit eingezäunt werden sollen oder dürfen. Die entsprechenden Festsetzungen unter 1.1 und 1.2 gehen da etwas auseinander. Sie können das gleiche meinen, müssen es aber nicht.

Zu unbestimmt ist auch die Festsetzung wonach eine Überschreitung der GRZ nur erfolgen soll für die Anlage von Zufahrten und anderen zwingend notwendigen befestigten Flächen, wenn nicht anders möglich. Grundsätzlich ist es ja immer anders möglich; einfach nur weniger Modultische aufstellen und die GRZ einhalten.

### Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergehen Hinweise zur Lage im Wasserschutzgebiet und zu Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächengewässer sowie zu Möglichkeiten zur Wasserver- und Abwasserentsorgung und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe.

### *Schutzgebiete*

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III b der noch festzusetzenden Wasserfassung Martenshagen.

Der Schutz des Grundwassers hat bei Errichtung des Solarparks oberste Priorität.

### *Auswirkungen auf Oberflächengewässer*

Im Randbereich westlich der Teilfläche 1- Grenze zw. Flur 82 und 43 verläuft der verrohrte Graben 43/7-5, der nicht überbaut werden darf. Durch den geplanten 30 m breiten Schutzstreifen (Grünland) ist eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten.

### *Wassergefährdende Stoffe*

Es erfolgt die Errichtung und der Betrieb einer Trafostation. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sind gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

### *Auswirkungen auf das Grundwasser*

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser versickert direkt vor Ort und stellt keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung dar.

### *Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung*

Es sind weder eine Trinkwasserversorgung noch eine Abwasserbeseitigung durch die geplante Nutzung erforderlich.

### Naturschutz

Für die Planung ist eine Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich. Das geschützte Biotop 0307-124B5020 verläuft gemäß Biotopverzeichnis des Landes über den gesamten Ostrand der Teilfläche 2. Die Überplanung mit dem Sondergebiet bedarf daher unabhängig vom jetzigen Zustand des Biotops der Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 4 BNatSchG. Als Ausgleich schlage ich eine Verlängerung der Hecke nach Südosten auf mindestens 50 m vor, da der Schutzstatus erst ab dieser Länge wiedergegeben ist. Neben den ohnehin geplanten Baumpflanzungen wäre die Hecke durch Pflanzungen heimischer Sträucher zu ergänzen. Die Ausnahme vom Biotopschutz ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Antragsunterlagen sind zur Beteiligung der Verbände in fünffacher Ausführung einzureichen. Mit den Antragsunterlagen ist ein Pflanzplan einzureichen und die Verfügbarkeit der Pflanzflächen nachzuweisen. Die Sicherung kann durch Ergänzung des Geltungsbereiches um die Pflanzflächen und die Festsetzung der Pflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB in Planzeichnung und Text erfolgen. Die Naturschutzgenehmigung ist naturschutzrechtliche Voraussetzung für die Planreife.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurden bereits wichtige Vermeidungsmaßnahmen in die Satzung übernommen. Zur Begründung des Termins der Vergrümmungsmaßnahme sollte Fachliteratur zitiert werden. Für die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sollte ergänzend festgesetzt werden, dass ein Bautagebuch geführt wird sowie dass bei der unteren

Naturschutzbehörde Schadensfälle zu melden und evtl. erforderliche Naturschutzgenehmigungen einzuholen sind. Nach Beendigung der Kontrollen, ob Amphibien und andere Kleintiere in die Eimer gefallen sind, sind die Eimer zu entfernen, da sie sonst Kleintierfallen darstellen würden. Der Amphibienschutzzaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten vorzuhalten. Die Ausstiegshilfen an Gruben und Gräben sollten ebenfalls durch Fachpersonal betreut werden. Laut Abarbeitung der Eingriffsregelung sind keine Eingriffe in Gehölze zu erwarten. Dennoch wurde die Vermeidungsmaßnahme VM 4 für Gehölzschnitte festgesetzt. Die Aussagen sind in Einklang zu bringen.

Im Umweltbericht wurden bereits die wesentlichen relevanten Daten zusammengestellt. Der Umweltbericht ist formal jedoch entsprechend der aktuellen Fassung der Anlage 1 des BauGB zu vervollständigen (z. B. fehlt die Referenzliste).

Laut Unterlagen soll der Oberboden abgeschoben werden. Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere, Boden und Wasser sollten angegeben werden, wie tief die Abschiebungen reichen und welche Auswirkungen sie haben.

Die erforderlichen Maßnahmen für den Naturschutz sind zum Teil noch in der Planzeichnung kenntlich zu machen (z. B. Ausgleichsmaßnahme 1 (M1)). Die Umsetzung der Maßnahme ist zu sichern. Dies kann direkt in der Satzung erfolgen, in dem die Pflanzung des Grünlandes über § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB in Planzeichnung und Text festgesetzt wird.

Rechtseindeutig sind die Festsetzungen zur Lage der Zaunanlagen festzulegen. Derzeit können sie ausnahmsweise auch außerhalb des Sondergebietes zulässig sein. Die Einfriedung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, um unnötige Barrieren für Großwild zu vermeiden. Zudem ist der erforderliche Instandhaltungstreifen für die Zaunanlagen auch relevant für den Abstand zu den angrenzenden geschützten Biotopen. Als Schutzmaßnahme wurde teilweise schon ein Abstand von 5 m festgesetzt. Dieser Abstand zwischen Zaunanlagen und allen geschützten Biotopen dürfte ausreichend sein.

Die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung ist noch eindeutig zu regeln. Die Überschreitung der GRZ wurde einerseits ausgeschlossen, andererseits jedoch für Zufahrten und andere befestigte Flächen nicht ausgeschlossen. Die Größe der versiegelten und teilversiegelten Flächen geht aus der Satzung nicht hervor. Eine eindeutige Obergrenze der Versiegelungen ist in den Festsetzungen erforderlich, um die Eingriffsregelung richtig abarbeiten zu können.

Laut Begründung soll eine Folgenutzung für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Die Festsetzung ist bisher noch nicht in die Satzung aufgenommen worden. Sie stellt einen Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz dar, wenn die Ackernutzung länger als 10 Jahre unterbleibt und wieder aufgenommen werden soll. Sofern eine entsprechende Festsetzung aufgenommen wird, ist auch dafür die Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Eine Anrechnung der kompensationsmindernden Maßnahme 8.32 (Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen) ist wie beabsichtigt möglich, wenn die Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) festgesetzt oder deren Umsetzung vertraglich gesichert wird. Eine 3 x jährliche Mahd ist z. B. nicht anrechenbar.

Eine Anrechnung der Kompensationsmaßnahme 2.31 (Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen) kann wie beabsichtigt erfolgen, wenn die Umsetzung Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) für die den 30-m-Streifen am Wald gesichert wird. Hier ist z. B. weder eine Beweidung noch eine dreimalige Mahd möglich. Für die Maßnahme ist noch ein Pflegeplan vorzulegen, das Monitoring zu planen, die Kostenermittlung für Pflege, Verwaltung und Kontrolle vorzulegen und ein entsprechender Kapitalstock zur Sicherung anzulegen.

Vorgesehen sind Baumpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs. Die Umsetzung der Pflanzung von 22 Bäumen der Arten Bergahorn oder Spitzahorn ist zu sichern. Hierzu können weitere Teilgeltungsbereiche in die Satzung aufgenommen oder vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Für die Anrechenbarkeit sind wiederum die Vorgaben der HZE umzusetzen.

Die Nummer und der Name des Ökokontos der Landschaftszone und die Höhe der abzubuchenden Flächenäquivalente sind in der Satzung zu benennen. Gleich in der Nähe befindet sich das Ökokonto VR-016 Naturwald Langenhanshäger Holz, das genutzt werden kann. Die Abbuchung ist zur Planreife sicher zu stellen.

Im Durchführungsvertrag kann die Sicherung der Maßnahmen für Natur und Landschaft gesichert werden. Der Entwurf des Durchführungsvertrages sollte daher im anschließenden Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden.

In der Satzung werden für die Teilgeltungsbereiche unterschiedlichen Begriffe verwendet (Planteil 1, Teilfläche 1). Die Flächen sind rechtseindeutig zu bezeichnen.

Wenn trotz des Schutzabstandes weitere Schutzmaßnahmen für die Gehölze erforderlich sind, sind diese in der Satzung konkret festzusetzen oder vertraglich sicher zu stellen. Allgemeine Verweise auf externe Quellen, wie die DIN 18920, bleiben rechtlich unverbindlich.

### Denkmalschutz

#### *Baudenkmale*

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

#### *Bodendenkmale*

Im o.g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

### Kataster und Vermessung

#### *Planzeichnung Teil A*

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer geringen Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Zur Verbesserung der räumlichen Einordnung sollten alle angrenzenden Flurstücke bezeichnet werden. Flurgrenzen sind nicht dargestellt.

Für die Bestätigung der katastermäßigen Richtigkeit der Planzeichnung empfehle ich nachfolgenden Verfahrensvermerk:

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den ..... ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen  
FD Kataster und Vermessung

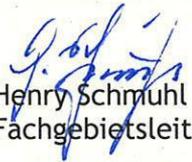
*Im Textteil B*

Unter Punkt 3.1 „Kartengrundlage“ ist die Kartengrundlage neu zu bezeichnen:

„der digitale amtliche Flurkartenauszug der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)“ ist durch „die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand)“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Henry Schmuhl  
Fachgebietsleiter



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen • Am Kronenwald 1 • 18469 Schuenhagen

**Forstamt Schuenhagen**

**Stadt Barth**  
**Amt für Bauen, Kommunalentwicklung**  
**und Ordnung**  
**Teergang 2**  
**18356 Barth**



Bearbeitet von: Frau Janitza

Telefon: 03 83 24 / 650 - 13  
Fax: 03 99 4 / 235 - 413  
E-Mail: Marie.Janitza@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2020-017

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 18. September 2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ der Gemeinde Trinwillershagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Dem o.g. Bebauungsplan wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.**

In der Gemeinde Trinwillershagen soll am Standort südlich der Ortslage Langenhanshagen angrenzend an die Eisenbahntrasse Rostock - Stralsund eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden.

Südwestlich des Geltungsbereiches der Teilfläche 1 grenzt Wald im Sinne des §2 LWaldG auf dem Flurstück 83, Flur 11, Gemarkung Langenhanshagen an das Plangebiet an. Wald im Sinne des Gesetzes sind alle mit Waldgehölzen bestockten Grundflächen.

Gemäß § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume.

Auch für den Bau einer Photovoltaikanlage ist zwingend der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 Meter gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhalten. Hintergrund dieser Regelung ist u.a. die dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht durch herabstürzende Zweige, Äste oder Bäume und den daraus entstehenden

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Haftungsansprüchen. Weiterhin kann es durch das Höhenwachstum der Waldbäume zu einer verstärkten Beschattung kommen. Die dadurch herabgesetzte Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage wäre dann evtl. Anlass für Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Waldbesitzer. Dem soll u.a. von behördlicher Seite vorgebeugt werden.

Der Waldabstand von 30 m wird zum Baufeld eingehalten, ist im B-Plan dargestellt und wird in der Begründung unter Punkt 9.5 berücksichtigt.

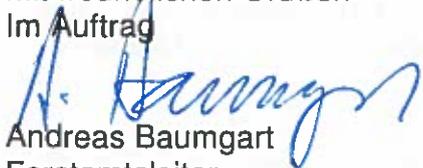
Wie in der Begründung beschrieben, soll 1/3 der Ausgleichsfläche M1 einer natürlichen Sukzession überlassen werden. Endstadium einer natürlichen Sukzession wird unter den gegebenen Voraussetzungen vermutlich eine Waldfläche sein. Im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Waldfläche wird die geplante Sukzession voraussichtlich den Waldcharakter nach § 2 LWaldG erreichen. Gemäß § 24 LWaldG ist eine Erstaufforstung die Neuanlage von Wald auf bisher nicht als Wald geltenden Grundflächen. Demnach ist die Art der Neuanlage irrelevant und auch geplante Sukzessionen müssen als Erstaufforstung gemäß § 25 LWaldG von der Forstbehörde genehmigt werden. Vor Umsetzung des B-Planes ist ein entsprechender Antrag im Forstamt Schuenhagen zu stellen.

Die Erschließung erfolgt nicht über Waldflächen oder -wege.

### Hinweis

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LWaldG M-V bedarf es einer Genehmigung zur Waldumwandlung nicht, soweit Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung eine andere Nutzung vorsehen, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses kein Wald nach § 2 LWaldG M-V bestand und seit dem Satzungsbeschluss weniger als zehn Jahre vergangen sind. Nach diesem Zeitraum ist also bei einer Waldinanspruchnahme im B-Plangebiet die Forstbehörde zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Andreas Baumgart  
Forstamtsleiter

# Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Barth  
Der Amtsvorsteher  
Teergang 2  
18356 Barth

Telefon: 03831 / 696-1202  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/154/20  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 16.09.20

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ der Gemeinde Trinwillershagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zum Entwurf in der Fassung vom Juli 2020 wie folgt Stellung:

### Wasserwirtschaft

Die EG-WRRL stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Barthe und tangiert den EG-WRRL-berichtspflichtigen Langenhanshägener Bach (Wasserkörper BART-1400).

Für den als „erheblich verändertes“ Fließgewässer ausgewiesenen Langenhanshägener Bach wurde das Erreichen des Bewirtschaftungsziels „gutes ökologisches Potential/ guter chemischer Zustand“ nach § 27 WHG festgelegt. Aufgrund von ökologisch nicht durchgängigen Querbauwerken, Verrohrungen und fehlenden naturnahen Strukturen sowie einer schlechten biologischen Gesamtbewertung erreicht der Bach derzeit nur das „schlechte ökologische Potential“.

Zur Erreichung der v.g. WRRL-Zielstellung wurden für den hier vom Plangebiet betroffenen Gewässerabschnitt im Ergebnis einer Machbarkeitsstudie zur Renaturierung ausgewählter Fließgewässer im Einzugsgebiet der Barthe und der Darß-Zingster-Boddenkette (BIOTA 2020) nachfolgende WRRL-Maßnahmen ausgewiesen:

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de  
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Maßnahme	Beschreibung
BART-1400_M_07	Erhalt bzw. Einrichtung von dauerhaften und ausreichend breiten beidseitigen Gewässerrandstreifen und Initialbepflanzungen, Bereich zwischen Ortslagen Ravenhorst und Neuhof
BART-1400_M_14	Reduzierung Stickstoffeinträge aus der Landnutzung
BART-1400_M_25	Nutzungsänderung durch Umwandlung angrenzender Flächen in extensives Grünland
BART-1400_M_35	Gewässerentwicklungspflegeplan (GEPP)
BART-1400_M_45	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Durchlass 1, südlich Ortslage Mittelhof
BART-1400_M_46	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Durchlass 2 mit Rückbau Rasengittersteine, südlich Ortslage Mittelhof
BART-1400_M_51	Reduzierung der diffusen Stoffeinträge durch Optimierung der Zuläufe durch Sedimentrückhaltung/- entnahme im Gewässersystem und Umstellung der Ackernutzung auf den erosiven Abflussbahnen und am Gewässerrand

Die v.g. WRRL- Maßnahmen sind Bestandteil des aktualisierten Bewirtschaftungsplans/ Maßnahmenprogramms der Flussgebietseinheit „Warnow/ Peene“ (§§ 82, 83, 84 WHG).

Das hier in Rede stehende Vorhaben steht der Erreichung des Bewirtschaftungsziels nach § 27 WHG für den Langenhanshäger Bach nicht entgegen, wenn die Umsetzung der WRRL- Maßnahmen weiterhin gewährleistet wird.

So ist grundsätzlich der ca. 30 m breite Gewässerentwicklungskorridor am Langenhanshäger Bach (bestehend aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung, beidseitigem ca. 10 m breiten Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dafür ist die Verfahrensgrenze des B-Planes gegebenenfalls aus dem Korridor herauszulegen. Andernfalls ist im Verfahrensgebiet für eine flächenscharfe Abgrenzung des Gewässerentwicklungsraumes entlang des Langenhanshäger Baches der 10 m breite Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16a, b BauGB im Bebauungsplan als Flächen für die Wasserwirtschaft zeichnerisch und textlich festzusetzen.

Die geplanten Teilflächen 1 und 2 tangieren die im Gewässerumfeld des Langenhanshäger Baches zur Reduzierung der Nährstoffeinträge geplanten WRRL-Maßnahmen (BART-1400\_M\_25 bzw. M\_51). Gemäß Unterlagen soll die landwirtschaftliche Nutzung wie Pflanzenproduktion und Tierhaltung auf den v.g. Teilflächen bei Aufständigung der Photovoltaik-Module und Verankerung im Boden weiterhin gewährleistet bleiben. Weiter wird in den Unterlagen ausgeführt, dass die Flächen zwischen und unter den Modulen als extensives Grünland angelegt werden. Es soll keine Bodenbearbeitung stattfinden und die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel ist nicht zulässig. Durch die beschriebene Vorgehensweise wird die Umsetzung der geplanten WRRL-Maßnahmen BART-1400\_M\_25 bzw. M\_51 weiterhin gewährleistet.

Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, inwieweit die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, wie „Umwandlung von Acker in extensives Grünfläche am Waldrand“ (M1), „Baumpflanzung an der Dorfstraße“ (M2) und auch die Kompensation über „Ökokonto“ (M3) in Synergie mit den geplanten WRRL-Maßnahmen (siehe oben, Tabelle) direkt am Langenhanshäger Bach zur Erreichung der WRRL-Zielstellung „gutes Potential“ umgesetzt werden können.

Für Rückfragen zur EG-WRRL stehen Ihnen Fr. Tülsner (03831/6964402) und Hr. Bunzel (03831/6964404) zur Verfügung.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.

#### Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Das Planvorhaben wurde aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

---

#### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



---

StALU Vorpommern  
Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Barth  
Teergang 2

18356 Trinwillershagen

Telefon: 03831 / 696-2003  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel  
Aktenzeichen: 5121.12-VR-094-043/20  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 28.08.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen" der  
Gemeinde Trinwillershagen**

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Die Errichtung der Photovoltaik Anlagen erfolgt auf Ackerlandflächen. Die durchschnittliche Bodenwertigkeit der betroffenen Ackerlandflächen für den westlichen Planungsbereich schätze ich auf 53 Bodenpunkten. (siehe Anlage 1). Die durchschnittliche Bodenwertigkeit der betroffenen Ackerlandflächen für den östlichen Planungsbereich schätze ich auf 41 Bodenpunkten. (siehe Anlage 2)

Ackerland ist deshalb von hoher Bedeutung, da es ohne Tierhaltung flexibel den Marktanforderungen entsprechend durch die Produktion von Marktfrüchten bewirtschaftet werden kann. Die Kaufpreisunterschiede zwischen Grünlandflächen und Ackerflächen unterstreichen die flexiblere und ökonomisch höherwertige Nutzungsmöglichkeit von Ackerland.

Gleichwohl ist festzustellen, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden.

---

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

---

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0

Telefax: 03831 / 696-2129

E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

**Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.**

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen  
im Auftrag

Himpel  
Himpel



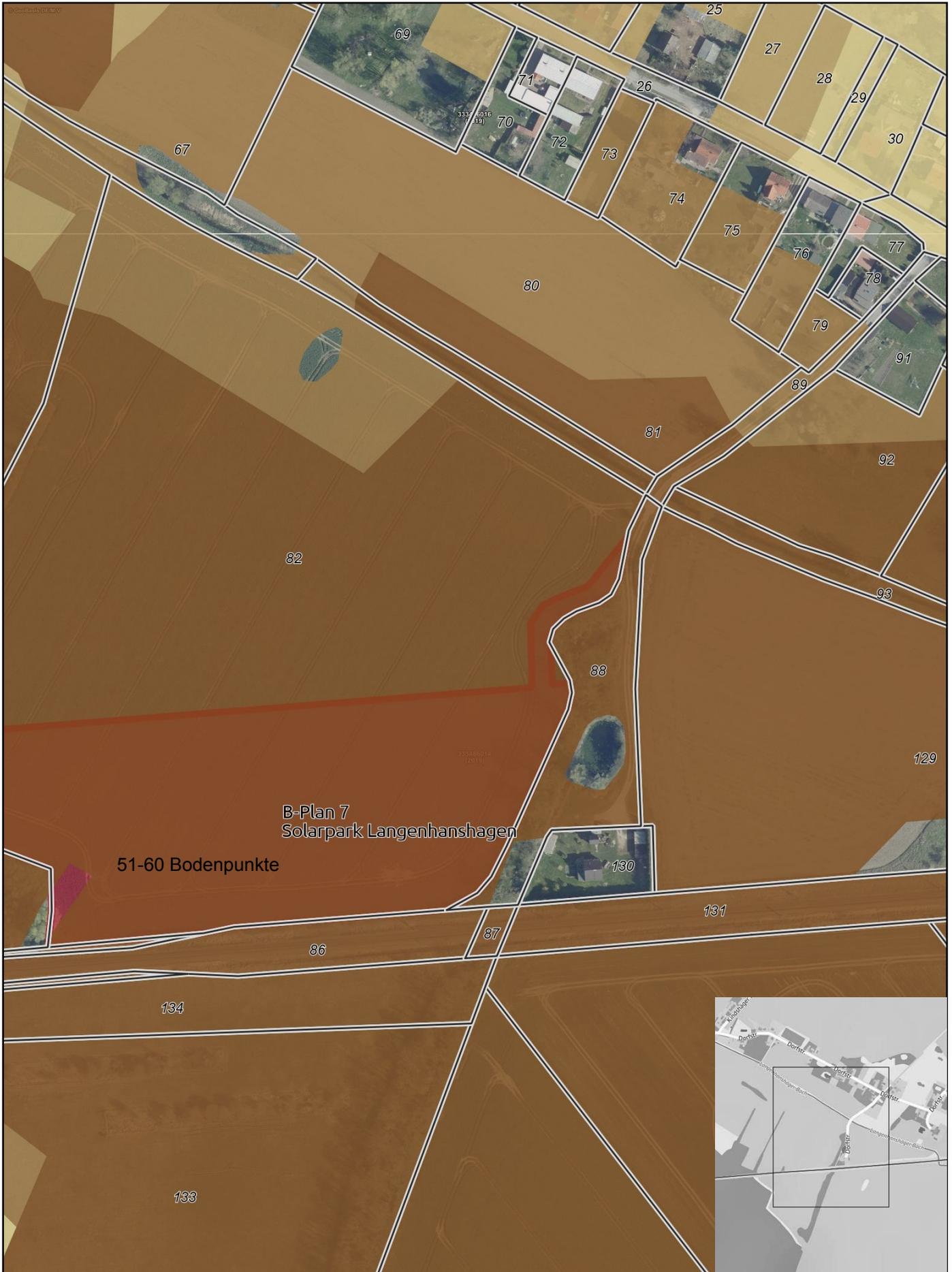
# Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 2)



Datum: 28.08.2020

© GeoBasis-DE/M-V VR





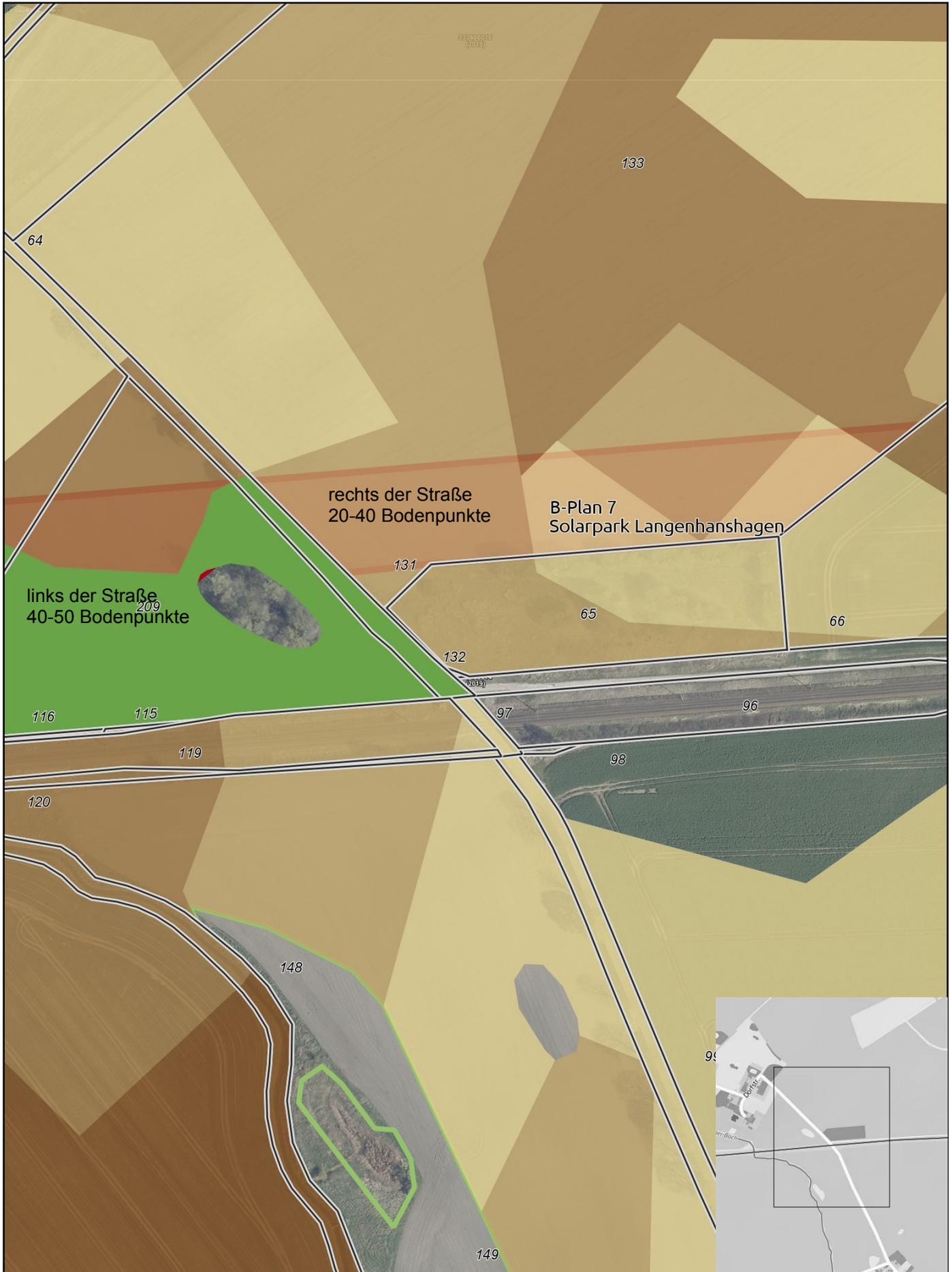
# Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 2)



Datum: 28.08.2020

© GeoBasis-DE/M-V VR



# Wasser- und Bodenverband

„Barthe/Küste“

Der Verbandsvorsteher

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“  
Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund

Amt Barth  
Der Amtsvorsteher  
Bauamt  
Teergang 2  
18356 Barth

AMT BARTH	
Der Amtsvorsteher	
Eing.	24. Aug. 2020
Amt	30. 10

20 August 2020

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]  
BA/pi 19.08.2020

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]  
Schmidt; 546862413

Telefon 03831 293375

## B-Plan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“, 3. Änderung F-Plan Gemeinde Trinwillershagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bereich des geplanten B-Plangebietes werden Gewässer II. Ordnung tangiert. Am südwestlichen Rand der Teilfläche 2 befindet sich der Graben 43/7 (Langenhanshäger Bach) und am westlichen Rand der Teilfläche 1 der verrohrte Graben 43/7-5.

1. Um die Zuwegung zum Graben 43/7 entlang der Teilfläche 2 weiterhin zu sichern, ist ein 5 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung (auch keine Umzäunung) und Bepflanzung entlang der B-Plangrenze und im Bereich des Gewässers frei zu halten - die Baugrenze ist entsprechend anzupassen – siehe Darstellung in beigefügter Karte. Entsprechende Festlegungen sind in die Begründung zu den Plänen aufzunehmen und zeichnerisch kenntlich zu machen.

Im Randbereich der Teilfläche 1 – Grenze zwischen Flurstück 82 und 43 verläuft das verrohrte Gewässer 43/7-5 - vom Flurstück 83 kommend. Durch die Umwandlung des 30 m breiten Schutzstreifens von Acker- in extensives Grünland ist eine Beeinträchtigung des verrohrten Gewässers grundsätzlich nicht zu erwarten. Die dort jedoch noch ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist nicht weiter definiert – siehe Darstellung in beigefügter Karte. Dort geplante Bepflanzungen bzw. die Duldung von sich sukzessiv ausbreitenden Bäumen und Sträuchern sind auf Grund der Gefahr von Wurzeleinwüchsen in die Rohrleitung nicht möglich.

3. Die Errichtung von Amphibienschutzzäunen ist vorab mit dem WBV konkret abzustimmen, da diese die Befahrbarkeit des Gewässers im Rahmen von Gewässerunterhaltungsarbeiten beeinträchtigen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schmidt, Geschäftsführerin